

**VERSORGUNGSWERK
DER RECHTSANWÄLTE**

in Sachsen-Anhalt



Mitgliederrundschreiben

2024/2025

Inhaltsverzeichnis

I.	Aktuelles	Seite	3
II.	Mitgliederbestand	Seite	8
III.	Beitrag 2025	Seite	8
IV.	Einkommensnachweise	Seite	10
V.	Anwartschaften und Renten	Seite	10
VI.	Kapitalanlagen	Seite	11
VII.	Organe	Seite	13
VIII.	Überleitungsabkommen	Seite	14
IX.	Praktische Hinweise	Seite	14

I. AKTUELLES

1. LEISTUNGSVERBESSERUNGEN ZUM 01.01.2025

Die Vierte Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt hat in ihrer Sitzung am 13.06.2024 den vom Vorstand vorgelegten Jahresabschluss zum 31.12.2023 festgestellt. Dem Vorstand ist mit großem Dank für die ehrenamtlich geleistete Arbeit einstimmig Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 erteilt worden.

Auf Grundlage des Jahresabschlusses und des versicherungsmathematischen Gutachtens hat die Vierte Vertreterversammlung zudem eine Erhöhung der laufenden Renten und Rentenanwartschaften ab dem 01.01.2025 um 3 % durch Anhebung des Rentensteigerungsbetrages auf 32,72 EUR beschlossen. Das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten hat diesen Beschluss als Aufsichtsbehörde am 30.08.2024 genehmigt.

2. VERSAND PER BEA/BEBPO; DIGITALE KOMMUNIKATION

Erstmalig sendet Ihnen Ihr Versorgungswerk das Mitgliederrundschreiben 2024/2025 in digitalisierter Form über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) zu. Das Versorgungswerk kommt hiermit den Wünschen der Mitglieder nach, einen digitalen, gleichwohl sicheren Kommunikationsweg für das Versorgungswerk zu eröffnen. E-Government erleichtert Ihnen somit den Zugang zu den Serviceleistungen des Versorgungswerks. Zeitlich unabhängig und unkompliziert können Sie nunmehr auf diesem Wege mit Ihrem Versorgungswerk kommunizieren. Auf Seiten des Versorgungswerks werden hierdurch Prozesse effizienter gestaltet, vereinheitlicht und transparenter. Als privilegierter Berufsstand haben alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von Haus aus den Zugang zu einem sicheren und funktionalen Kommunikationssystem über das EGVP. Hierüber können Sie sämtliche Verwaltungsvorgänge schnell, nachhaltig und rechtssicher abwickeln. Daher wird das Versorgungswerk Ihnen als zugelassene/r Rechtsanwalt/Rechtsanwältin ab dem 01.03.2025 Ihre Post des Versorgungswerks an Ihr beA zusenden.

Da sich das Versorgungswerk aber auch bewusst ist, dass Ihrerseits die Nutzung des beA u. U. nicht gewünscht ist, bietet das Versorgungswerk trotz der gesetzlichen Verpflichtung zum Empfang die Möglichkeit an, diesem Standardversandverfahren entweder im Vorfeld oder jederzeit für die Zukunft zu widersprechen. Ausgenommen hiervon sind jedoch allgemeine Informationsschreiben wie dieses Mitgliederrundschreiben. Sollten Sie dem Versand per beA widersprechen, so würde das Versorgungswerk mit Ihnen weiterhin postalisch kommunizieren. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass Sie gleichwohl nicht daran gehindert sind Ihre an das Versorgungswerk gerichtete Post über das beA abzuwickeln. Dies gilt auch für Fälle, in denen die Schriftform erforderlich ist. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns noch den Hinweis, dass im Rahmen der voranschreitenden Digitalisierung das Versorgungswerk seine Erreichbarkeit per Telefax zu Beginn des 3. Quartals 2025 für seine Mitglieder einstellen wird.

Die Safe ID des Versorgungswerks findet sich sowohl im EGVP Verzeichnis als auch auf der Homepage unter Kontakt.

Die Safe ID des Versorgungswerks lautet wie folgt: **DE.Justiz.88be9492-9f79-456c-aaa1-4d374f8d05d4.9611**

3. SATZUNGSÄNDERUNGEN

Die Vierte Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt hat in Ihrer Sitzung am 13.06.2024 Änderungen der Satzung beschlossen. Diese wurden am 26.07.2024 durch das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt genehmigt und gemäß Bekanntmachung vom 11.09.2024 im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt vom 07.10.2024, Seite 615 f, veröffentlicht.

Insbesondere wurden für Mitglieder, deren Mitgliedschaft nach dem 31.12.2024 begründet wird, wesentliche Änderungen eingeführt. Für diese Mitglieder entspricht der zu leistende Regelpflichtbeitrag dem Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung der in Sachsen-Anhalt geltenden Beitragsbemessungsgrenze. Dieser Höchstbetrag beläuft sich im Geschäftsjahr 2025 auf 1.497,30 EUR monatlich. Den jungen Kolleginnen und Kollegen wird aber in der Gründungsphase eine befristete Reduzierungsmöglichkeit zur Absenkung des Pflichtbeitrages ermöglicht, um somit mehr finanziellen Spielraum zu ermöglichen.

Ferner wurde in § 12 Abs. 1 Nr. 3 und § 14 Abs. 1 Nr. 1 für Mitglieder, die nach dem 31.12.2024 Mitglied des Versorgungswerks werden, die Möglichkeit abgeschafft, sich wegen einer Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung von der Mitgliedschaft bzw. Beitragspflicht im hiesigen Versorgungswerk befreien zu lassen.

Eine weitere wichtige Neuerung ist die Umsetzung und Ausgestaltung von EU-Recht im Rahmen der sozialen Sicherheit im Sinne der EG (VO 883/2004).

Nachfolgend die von der Vertreterversammlung beschlossenen Satzungsänderungen im Wortlaut:

a. § 12 Abs. 1 Nr. 3 der Versorgungssatzung wird wie folgt geändert:

(1) Auf Antrag wird von der Mitgliedschaft im Rechtsanwaltsversorgungswerk befreit, wer:

3. vor dem 01.01.2025 Mitglied wird und Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung ist.

b. § 14 Abs. 1 Nr. 1 der Versorgungssatzung wird wie folgt geändert:

(1) Auf Antrag wird von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit, wer:

1. vor dem 01.01.2025 Mitglied wird und Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung ist,

c. § 15 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 der Versorgungssatzung werden wie folgt geändert:

(2) Aus dem Rechtsanwaltsversorgungswerk scheiden Mitglieder aus, wenn sie der Rechtsanwaltskammer in Sachsen-Anhalt nicht mehr angehören oder das deutsche Recht über die soziale Sicherheit nach den Regelungen der VO(EG) 883/2004 auf das Mitglied nicht anwendbar ist.

- (3) Die nach Absatz 2 fortgesetzte Mitgliedschaft kann vom Mitglied durch Erklärung in Textform gegenüber dem Rechtsanwaltsversorgungswerk mit einer Frist von 3 Monaten auf den Schluss des Kalendervierteljahres für beendet erklärt werden.

d. § 34 Abs. 2 der Versorgungssatzung wird geändert und es werden neu eingefügt:

§ 34 Abs. 2a, Abs. 3 und Abs. 3a. Die bisherigen Absätze 3-6 werden zu den Absätzen 4-7 und es werden neu eingefügt § 34 Abs. 8 und Abs. 9 wie folgt:

- (2) Der monatliche Beitrag für selbständig tätige Mitglieder entspricht der Hälfte des jeweils geltenden Höchstbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung nach den §§ 157 bis 160, 228 a SGB VI i.V.m. den jeweiligen Rechtsverordnungen der Bundesregierung in der jeweiligen Fassung (Regelpflichtbeitrag), sofern das Mitglied keinen Antrag nach Abs. 4 stellt.
- (2a) Beginnt die Mitgliedschaft nach dem 31.12.2024, entspricht der Regelpflichtbeitrag dem Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne der §§ 157-160, 228a SGB VI in Verbindung mit den Rechtsverordnungen der Bundesregierung in der jeweiligen Fassung. Dieser Regelpflichtbeitrag ist geschuldet, wenn das Mitglied keinen Antrag auf Reduktion gemäß Absatz 3 stellt und sich der Beitrag nicht nach Absatz 4 errechnet.
- (3) Beginnt die Mitgliedschaft nach dem 31.12.2024, kann während fünf Jahren nach dem Monat der erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§ 12 Abs. 2 BRAO) für jedes dieser Jahre ein persönlicher Pflichtbeitrag von fünf, sechs, sieben, acht oder neun Zehnteln des Regelpflichtbeitrags gewählt werden. Es bedarf hierzu eines schriftlichen Antrags, der Wirkung mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Antrag zugegangen ist, entfaltet. Nach Ablauf der fünf Jahre bestimmt sich der Beitrag nach Absatz 2a.
- (3a) Der Antrag nach Absatz 3 kann für ein oder mehrere Jahre gestellt werden. Bei Folgeanträgen kann ein anderer persönlicher Pflichtbeitrag im Sinne von Absatz 3 Satz 1 gewählt werden. Die Gesamtzahl der Jahre kann fünf Jahre nicht überschreiten. Nach Ablauf der fünf Jahre bestimmt sich der Beitrag nach Absatz 2a.
- (8) Wird ein angestelltes Mitglied, dessen Mitgliedschaft vor dem 01.01.2025 begonnen hat, nach Beendigung des Angestelltenverhältnisses selbständig, so hat es den Regelpflichtbeitrag gem. Absatz 2 zu entrichten. Die Wahlmöglichkeit des Absatz 3 gilt dann mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Eintritts in das Versorgungswerk der Zeitpunkt des Beginns der selbständigen Tätigkeit tritt. Wird ein angestelltes Mitglied, dessen Mitgliedschaft nach dem 31.12.2024 begonnen hat, nach Beendigung des Angestelltenverhältnisses selbständig, so hat es den Regelpflichtbeitrag gem. Absatz 2a zu entrichten.
- (9) Mitglieder, die als abhängig beschäftigte Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichten oder eine Besoldung nach Bundes- oder Landesbesoldungsgesetz beziehen, leisten für ihre Einkünfte aus selbständiger rechtsanwaltlicher Tätigkeit Pflichtbeiträge zum Versorgungswerk. Soweit diese Einkünfte zusammen mit dem Arbeitsentgelt oder der Besoldung die Beitragsbemessungsgrenze nach § 159 SGB VI übersteigen, bleiben die über die Beitragsbemessungsgrenze hinausreichenden Einkünfte unberücksichtigt. Absatz 5 bleibt unberührt.

4. ANWARTSCHAFTS- UND BEITRAGSBESCHEINIGUNGEN

Der Versand der Beitragsbescheinigungen über die im Jahr 2024 entrichteten Beiträge wird Mitte Februar 2025 erfolgen. Die Anwartschaftsmitteilungen mit Stand vom 31.12.2024 werden Mitte April 2025

versandt. Wir bitten höflich um Verständnis, dass die Erstellung individueller Anwartschaftsmitteilungen vor diesem Zeitpunkt grundsätzlich nicht möglich ist.

5. ERREICHBARKEIT PER TELEFAX

Im Rahmen der voranschreitenden Digitalisierungen und der Möglichkeit zur Nutzung anderer sicherer und digitaler Kommunikationskanäle, wird das Versorgungswerk seine Erreichbarkeit per Telefax zu Beginn des 3. Quartals 2025 für seine Mitglieder einstellen. Die Qualität und Lesbarkeit sowie die mangelnde Rechtssicherheit bei der Übermittlung per Telefax bereitet zunehmend Probleme. Das Telefax ist zudem als Auslaufmodell zu bewerten. Jedes aktive Mitglied verfügt über einen beA Zugang, über den es das Versorgungswerk schnell und sicher erreichen kann. Unbenommen dessen stehen alle weiteren Kommunikationskanäle (Mail, Homepage etc.) auch zukünftig zur Verfügung.

6. ELEKTRONISCHES MELDEVERFAHREN

Arbeitgeber sind im Rahmen der Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV) verpflichtet, die für Beschäftigte zu erstattenden Meldungen an eine **Annahmestelle der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)** elektronisch aus systemuntersuchten Abrechnungsprogrammen oder mit Ausfüllhilfen zu übermitteln.

Arbeitgeber sind gemäß § 28a Abs. 10 f. SGB IV verpflichtet, für Beschäftigte die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit und Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind, die Meldungen gem. § 28a Abs. 1, 2 und 9 SGB IV an die **Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen** zu erstatten. Diese Meldungen sind monatlich zur Beitragserhebung zu übermitteln. Seit 2024 ist hierfür die Meldung - inkl. der Meldenummer - über das **SV-Meldeportal** ausreichend.

Informationen zu der benötigten **Meldenummer der Beschäftigten** finden Sie auf unserer Homepage unter „Informationen für Arbeitgeber“.

7. SYNDIKUSZULASSUNG BEI ALTERSTEILZEIT

Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bleibt auch während der Freistellungsphase in Altersteilzeit bestehen. Die Passivphase sei lediglich als zeitlich begrenzte Unterbrechung zu bewerten, entschied der AGH Berlin (Urteil v. 13.03.2024 - 1 AGH 7/21).

Der AGH führt aus, dass die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nach § 46b Abs. 2 Satz 2 BRAO ganz oder teilweise zu widerrufen sei, soweit die arbeitsvertragliche Gestaltung eines Arbeitsverhältnisses oder die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit nicht mehr den Anforderungen des § 46 Abs. 2 bis 5 BRAO entspräche. § 46 Abs. 2 bis 5 BRAO setze ein anwaltliches Tätigsein des Angestellten für seinen Arbeitgeber voraus, das durch fachlich unabhängige und eigenverantwortlich auszuübende Tätigkeiten geprägt sei. Das bisher diesen Anforderungen des § 46 Abs. 2 bis 5 BRAO genügende Arbeitsverhältnis bestehe trotz der Freistellungsphase mit allen arbeitsrechtlichen Rechten und Pflichten für den Kläger fort. Der Aufhebungs- und Altersteilzeitvertrag ändere daran nichts.

Die Zulassung zum Syndikusrechtsanwalt erfolge stets tätigkeitsbezogen. Es käme also beim Widerruf der Zulassung auf die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit an. In der Freistellungsphase übe der Syndikusrechtsanwalt aber keine tatsächliche Tätigkeit mehr aus. Daher könne sie auch nicht im Widerspruch zu den Anforderungen des § 46 Abs. 2 bis 5 BRAO stehen.

Zudem führe eine zeitlich begrenzte Unterbrechung der Tätigkeit nach § 46 Abs. 2 bis 5 BRAO nicht zwingend zu einem Widerruf der Zulassung. Die Freistellungsphase der Altersteilzeit und damit die

Nichtausübung der Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt sind genau wie die Elternzeit zeitlich begrenzt bis zum Vertragsende.

8. STEUERLICHE BEHANDLUNG VON REHA-ZUSCHÜSSEN

Seit dem 01.07.2024 unterliegen die von berufsständischen Versorgungseinrichtungen geleisteten Rehabilitationszuschüsse im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder der Steuerbefreiungsvorschrift des § 3 Nr. 11 EStG. Die Zuschüsse sind somit gemäß § 22a Abs. 1 Satz 1 EStG nicht mehr im Rentenbezugsmitteilungsverfahren zu melden.

Soweit für zurückliegende Veranlagungszeiträume bereits eine Übermittlung der steuerfreien Rehabilitationszuschüsse im Rentenbezugsmitteilungsverfahren gemeldet wurden, kann sich jedes Mitglied im Einzelfall an das Versorgungswerk wenden und um eine Ausstellung einer Bescheinigung ersuchen, die die Höhe der im Leistungsbetrag enthaltenen steuerfreien Rehabilitationszuschüsse ausweist.

9. SYNDIKUSZULASSUNG FÜR GESCHÄFTSFÜHRER EINER STB- ODER WP-GMBH

Bei einem Arbeitgeberwechsel muss grundsätzlich immer eine neue Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht beantragt werden. Das BSG (Urteil vom 19.9.2024 - B 12 6/22 R) stellte nun klar, dass sich mit dem Wechsel der Beschäftigung auch eine vorherige Bescheidung auf Befreiung nach § 6 SGB VI erledigt habe.

Dies sei auch der Fall, wenn der Bescheid den Passus „Die Befreiung gilt für die oben genannte und weitere berufsspezifische Beschäftigungen/Tätigkeiten, solange hierfür eine Pflichtmitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung unter Beibehaltung der Pflichtmitgliedschaft in der Berufskammer besteht und solange Versorgungsabgaben beziehungsweise Beiträge in gleicher Höhe geleistet werden, wie ohne die Befreiung zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wären“, enthalte. Der Passus zur Geltung der Befreiung für weitere berufsspezifische Beschäftigungen sei lediglich ein Hinweis ohne Verwaltungsaktqualität.

Bei Altfällen, in denen sich Arbeitnehmer oder Arbeitgeber noch auf eine Altbefreiung stützen, sollte insofern über eine für die Zukunft rechtssichere Befreiung als Syndikusrechtsanwalt nachgedacht werden.

Anders verhält es sich in folgendem Fall: Wechselt ein Syndikusrechtsanwalt zu einem verbundenen Unternehmen auf Basis einer Übertragungsvereinbarung, wonach das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf den neuen Arbeitgeber übergeht, so kann die Zulassung aufrecht erhalten bleiben (AGH Baden-Württemberg (Urteil vom 17.11.2023 - AGH 5/2023 II).

10. SYNDIKUSZULASSUNG NUR BEI ARBEITSVERTRAG

Der BGH entschied in seinem Urteil vom 11.11.2024 (AnwZ (Brfg) 22/23), dass bei einem GmbH-Geschäftsführer ein Arbeitsvertrag gem. § 611 a BGB Voraussetzung für eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt sei. Ein Anstellungsvertrag in Form eines Dienstvertrages sei hier nicht dem Wortlaut des § 46 Abs. 2 BRAO entsprechend.

Der Wortlaut des § 46 Abs. 2 BRAO sei eindeutig, er verlange ein Arbeitsverhältnis und nicht nur einen Anstellungsvertrag. So sei auch nach der Rechtsprechung des BAG eine Anstellung als GmbH-Geschäftsführer etwas anderes als die Beschäftigung als Arbeitnehmer. Denn nur der Arbeitnehmer

könne von den Grundsätzen der Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung profitieren. Gerade diese Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung sichere die Unabhängigkeit des Syndikusrechtsanwalts. Nur wer nicht befürchten müsse, wegen jeden Fehlers zu haften, könne unabhängig beraten. Der Geschäftsführer einer GmbH hingegen hafte gegenüber den Gesellschaftern.

Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses für das Mitgliederrundschreiben 2025 stand die schriftliche Urteilsbegründung des BGH jedoch noch aus.

11. Datenschutz

Aus datenschutzrechtlichen Gründen weisen wir auf darauf hin, dass bei der Übersendung der Einkommensnachweise nur die für die Beitragsfestsetzung relevanten Informationen einzureichen sind. Folgende Angaben müssen aus dem Einkommensteuerbescheid ersichtlich sein: Datum des Bescheides, Veranlagungsjahr, sowie Einkünfte aus selbständiger rechtsanwaltlicher Tätigkeit und nicht selbständiger Tätigkeit. Sämtliche anderen Angaben sind zu schwärzen, bzw. nicht zu übersenden.

II. MITGLIEDERBESTAND

1. Zum Stichtag 30.11.2024 hatte das Versorgungswerk 959 Mitglieder und Leistungsberechtigte. Diese teilen sich auf in 455 weibliche Kolleginnen und 504 männliche Kollegen. Selbstständig tätig sind 408 Mitglieder und angestellt beschäftigt 224 Mitglieder. 2 Mitglieder sind derzeit von der Beitragspflicht befreit. Die Anzahl der selbstständigen Kolleginnen beträgt 161, diejenige der selbstständigen Kollegen 247. Von den angestellten Mitgliedern sind 118 weiblichen und 106 männlichen Geschlechts. Im Durchschnitt entrichten die selbstständigen und angestellten Kolleginnen und Kollegen einen monatlichen Beitrag in Höhe von 535 EUR.
2. Zurzeit gewährt das Versorgungswerk 5 Mitgliedern eine Berufsunfähigkeitsrente, 8 Mitglieder erhalten eine Altersrente. Es wurden 2 Witwen-/Witwerrenten und 4 Waisenrenten gewährt. Im Jahr 2024 hat das Versorgungswerk in 3 Fällen Sterbegeld gezahlt.

III. BEITRAG 2025

1. Selbstständig tätige Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor dem 01.01. 2025 begründet wurde, entrichten grundsätzlich den in § 34 Abs. 2 definierten Regelpflichtbeitrag. Dieser entspricht 5/10 des höchsten Beitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten. Der Regelpflichtbeitrag beträgt im Jahr 2025 monatlich 748,65 EUR. Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt in Sachsen-Anhalt monatlich 8.050,- EUR (96.600,- EUR/Jahr). Somit errechnet sich der Regelpflichtbeitrag gemäß § 34 Abs. 2 auf 748,65 EUR ($5/10$ von 8.050,- EUR = 4.025,- EUR x 18,6% = 748,65 EUR/Monat).
2. Selbstständige tätige Mitglieder, deren Mitgliedschaft nach dem 31.12.2024 begründet wurde, entrichten Ihren Beitrag grundsätzlich nach dem in § 34 Abs. 2a definierten Regelpflichtbeitrag, der dem Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht (siehe auch I. Aktuelles, 3. Satzungsänderungen). Dieser entspricht 10/10 des höchsten Beitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten und beträgt im Jahr 2025 monatlich 1.497,30 EUR. Der Regelpflichtbeitrag gemäß § 34 Abs. 2a errechnet sich aus der Beitragsbemessungsgrenze in Höhe von monatlich 8.050,00 EUR und einem Beitragssatz von 18,6 %. Diesen Mitgliedern steht nach § 34 Abs. 3 die Möglichkeit offen während der ersten fünf Jahre nach dem Monat der erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft für jedes dieser Jahre einen persönlichen Pflichtbeitrag von 5/, 6/, 7/, 8/ oder 9/10 des Regelpflichtbeitrages zu wählen. Mitglieder, die eine solche Teilbefreiung auf eine einkommensunabhängige Zehntelstufe wählen, können den Beitrag für das Jahr 2025 der unter IV. abgebildeten Beitragstabelle entnehmen.

3. Mitglieder, deren Einkommen die Beitragsbemessungsgrenze von 8.050,- EUR/Monat bzw. 96.600,- EUR/Jahr nicht erreicht, entrichten ihren Beitrag auf Antrag nach dem nachgewiesenen Einkommen. Aus diesem Einkommen ist entsprechend der obigen Berechnung (siehe III.1. und 2.) ein Beitrag in Höhe von 18,6% zu entrichten. Zur Form des Einkommensnachweises finden Sie weitere Erläuterungen in Abschnitt IV.

Von allen Mitgliedern ist jedoch wenigstens der Mindestbeitrag in Höhe von 149,73 EUR/Monat zu entrichten.

4. Mitglieder, die als Mitglied des Gründungsbestandes nach § 46 Abs. 2 eine Teilbefreiung auf eine bestimmte einkommensunabhängige Zehntelstufe erhalten haben, können den Beitrag für das Jahr 2025 der folgenden Beitragstabelle entnehmen. In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf die Ihnen zum Jahreswechsel übersandten Beitragsbescheide verweisen.

Zehntelstufen (in EUR)

1/10	2/10	3/10	4/10	5/10	6/10	7/10	8/10	9/10	10/10	11/10	12/10	13/10	14/10	15/10
149,73	299,46	449,19	598,92	748,65	898,38	1.048,11	1.197,84	1.347,57	1.497,30	1.647,03	1.796,76	1.946,49	2.096,22	2.245,95

5. Angestellte Mitglieder, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI auf ihren Antrag hin befreit worden sind, bezahlen mindestens den Beitrag, der ohne die Befreiung an die DRV-Bund zu zahlen wäre (§ 34 Abs. 7). Nur unter dieser Voraussetzung gewährt die DRV-Bund eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht. Das angestellte Mitglied hat hinsichtlich der Höhe des abzuführenden Beitrags aus der abhängigen Beschäftigung keine Gestaltungsmöglichkeiten. Dies gilt insbesondere dann, wenn neben dieser Beschäftigung eine selbstständige anwaltliche Tätigkeit ausgeübt wird. Verluste, die bei der selbstständigen Tätigkeit entstehen, führen nicht dazu das beitragspflichtige Einkommen aus der angestellten Beschäftigung zu mindern. Bei gleichzeitig erzielten Gewinnen aus selbstständiger Tätigkeit sind beide Einkommensarten bis zum Erreichen der Beitragsbemessungsgrenze beitragspflichtig zum Versorgungswerk. Mitglieder ohne eine Befreiung von der DRV Bund zahlen in jedem Fall wenigstens den oben bereits erwähnten Mindestbeitrag.
6. Es steht allen Mitgliedern die Möglichkeit offen, nach § 36 Abs. 1 Satz 1 einen freiwilligen Beitrag für das jeweils laufende Kalenderjahr zu entrichten. Der freiwillige Beitrag ist der Höhe nach beschränkt auf das 1,5-fache des Höchstbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dies entspricht einem monatlichen Beitrag in Höhe von 2.245,95 EUR (26.951,95 EUR/Jahr). Die freiwilligen Beiträge werden bei der Veranlagung der Einkommensteuer seit dem Jahr 2023 in voller Höhe berücksichtigt. Durch eine Änderung des § 10 Abs. 3 EStG beläuft sich der beim Sonderausgabenabzug abzugsfähige Teil der Beiträge seit dem 01.01.2023 auf 100 %.

Eine Bitte an die Mitglieder des Versorgungswerks in eigener Sache: Das Versorgungswerk möchte hiermit alle Mitglieder auf die Vorzüge des SEPA-Banklastschriftverfahrens hinweisen und bitten, dem Versorgungswerk eine entsprechende Ermächtigung zum Einzug zu erteilen. Die damit verbundene elektronische Buchung spart in hohem Maße Sach- und Personalkosten und hilft somit, die allgemeinen Verwaltungskosten zu senken. Sie gewährleistet zugleich den Beitragseingang bei Fälligkeit ohne Risiko von Fehllauf und manueller Fehlbuchung und sichert zudem den richtigen und pünktlichen Übergang zur neuen Beitragshöhe nach dem Jahreswechsel.

7. Das Versorgungswerk wird im ersten Quartal 2025 jedem Mitglied über dessen Beitragseingang in 2024 (außer Nachversicherung) eine Jahresbescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber bzw. beim Finanzamt erteilen. Ein vorgezogener Versand im Einzelfall ist leider nicht möglich.

IV. EINKOMMENSNACHWEISE

1. Der Nachweis des Einkommens erfolgt bei Selbständigen ausschließlich durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres. Folgende Angaben müssen aus dem Einkommensteuerbescheid ersichtlich sein: Datum des Bescheides, Veranlagungsjahr, sowie Einkünfte aus selbständiger, rechtsanwaltlicher und nicht selbständiger Tätigkeit. Für die Beitragsfestsetzung des Jahres 2025 ist mithin der Einkommensteuerbescheid des Jahres 2023 maßgebend. Sofern Sie uns diesen noch nicht übersandt haben, bitten wir Sie, dies nunmehr nachzuholen.

Liegt der Einkommensteuerbescheid noch nicht vor, benötigen wir für eine vorläufige Festsetzung zumindest die Einnahmen-/Überschussrechnung für das Jahr 2023. Fristverlängerungen etwa von Seiten der Finanzverwaltung gelten nicht für die Vorlage des Nachweises beim Versorgungswerk.

Beachten Sie bitte, dass ohne Vorlage des Einkommensnachweises satzungsgemäß der Regelpflichtbeitrag zu entrichten ist.

2. Angestellte, die von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, lassen dem Versorgungswerk im Wege des elektronischen Arbeitgebermeldeverfahrens bis spätestens 31.03.2025 eine Jahresentgeltbescheinigung für das Jahr 2024 zukommen. Ergibt sich daraus eine Entgeltsumme unterhalb der im Jahr 2024 geltenden Beitragsbemessungsgrenze in Höhe von 89.400,- EUR, ist gleichzeitig die Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das Jahr 2022 zur Prüfung einer etwaigen zusätzlichen Beitragspflicht aus Einkünften aus selbständiger, rechtsanwaltlicher Tätigkeit für das Jahr 2024 erforderlich.

V. ANWARTSCHAFTEN UND RENTEN

1. Die Vertreterversammlung hat am 13.06.2024 für die Rentenanwartschaften und Renten eine Erhöhung des Rentensteigerungsbetrages für das Jahr 2025 um 3 % beschlossen. Der Rentensteigerungsbetrag beträgt somit für das Jahr 2025 32,72 EUR.
2. Die nachfolgende Rententabelle informiert über die Höhe der Rentenanwartschaften für das Jahr 2025 unter Berücksichtigung des Rentensteigerungsbetrages und der Zahlung des Regelpflichtbeitrages nach § 34 Abs. 2:

Beitritts- beginn Lebensjahr e	Altersrent e	Berufsunfä hig- keitsrente	Witwenrente bei Tod des Mitgliedes		Halbwaisenrente bei Tod des Mitgliedes		Vollwaisenrente bei Tod des Mitgliedes	
			nach Alter 65	vor Alter 60	nach Alter 65	vor Alter 60	nach Alter 65	vor Alter 60
1	2	3	4	5	6	7	8	9
25	1.570,71 €	1.407,09 €	942,43 €	844,26 €	314,14 €	281,42 €	471,21 €	422,12 €
26	1.537,99 €	1.374,37 €	922,79 €	824,62 €	307,60 €	274,88 €	461,40 €	412,31 €
27	1.505,26 €	1.341,65 €	903,16 €	804,99 €	301,05 €	268,33 €	451,58 €	402,49 €
28	1.472,54 €	1.308,92 €	883,52 €	785,35 €	294,51 €	261,78 €	441,77 €	392,68 €
29	1.439,82 €	1.276,20 €	863,89 €	765,72 €	287,97 €	255,24 €	431,94 €	382,86 €
30	1.407,09 €	1.243,48 €	844,26 €	746,09 €	281,42 €	248,69 €	422,12 €	373,05 €
31	1.374,37 €	1.210,75 €	824,62 €	726,45 €	274,88 €	242,15 €	412,31 €	363,23 €
32	1.341,65 €	1.178,03 €	804,99 €	706,82 €	268,33 €	235,60 €	402,49 €	353,41 €
33	1.308,92 €	1.145,31 €	785,35 €	687,19 €	261,78 €	229,06 €	392,68 €	343,60 €
34	1.276,20 €	1.112,59 €	765,72 €	667,55 €	255,24 €	222,52 €	382,86 €	333,77 €
35	1.243,48 €	1.079,86 €	746,09 €	647,92 €	248,69 €	215,97 €	373,05 €	323,96 €
36	1.210,75 €	1.047,14 €	726,45 €	628,28 €	242,15 €	209,43 €	363,23 €	314,14 €
37	1.178,03 €	1.014,42 €	706,82 €	608,65 €	235,60 €	202,88 €	353,41 €	304,32 €
38	1.145,31 €	981,69 €	687,19 €	589,02 €	229,06 €	196,34 €	343,60 €	294,51 €

Rentenanwartschaften ab 01. Januar 2025 (Rentensteigerungsbetrag: 32,72 EUR)

Die in der Tabelle angegebenen monatlichen Rentenbeträge beruhen auf der Prämisse, dass ein Mitglied jeweils ab einem bestimmten Eintrittsalter den Regelpflichtbeitrag nach § 34 Abs. 2 i.H.v. 748,65 Euro monatlich entrichtet. Wer im Durchschnitt einen niedrigeren/höheren Beitrag entrichtet, hat im selben Verhältnis auch eine niedrigere/höhere Rentenanwartschaft.

Die Rentenanwartschaften beim Versorgungswerk sind grundsätzlich dynamisch, so dass bis zum späteren Eintritt des Rentenfalles eine Steigerung eintreten kann. Da der Umfang dieser Rentendynamik jedoch noch nicht feststeht, kann der tatsächliche Rentenbetrag nicht benannt werden. Die Rententabelle soll vielmehr so gelesen werden, dass ein Mitglied in diesem Jahr 65 Jahre alt oder berufsunfähig wird und ab einem bestimmten Eintrittsalter immer den Regelpflichtbeitrag an das Versorgungswerk entrichtet hat.

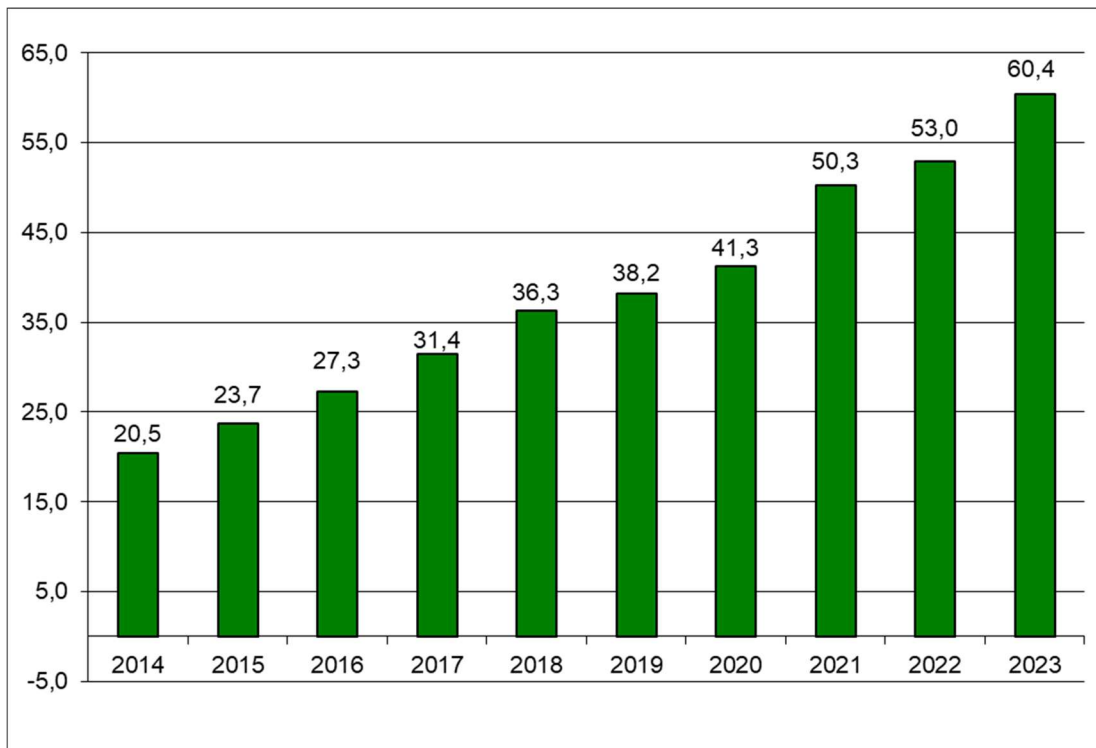
VI. KAPITALANLAGEN

1. Geschäftsjahr 2023

Die Vertreterversammlung hat am 13.06.2024 den vom Wirtschaftsprüfer mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2023 festgestellt und dem Vorstand Entlastung erteilt, desgleichen der Vorstand der Geschäftsführung.

Zum 31.12.2023 betragen die Kapitalanlagen auf Buchwertbasis 60.403.309,77 EUR und stiegen damit um 14,05 % gegenüber dem Vorjahr.

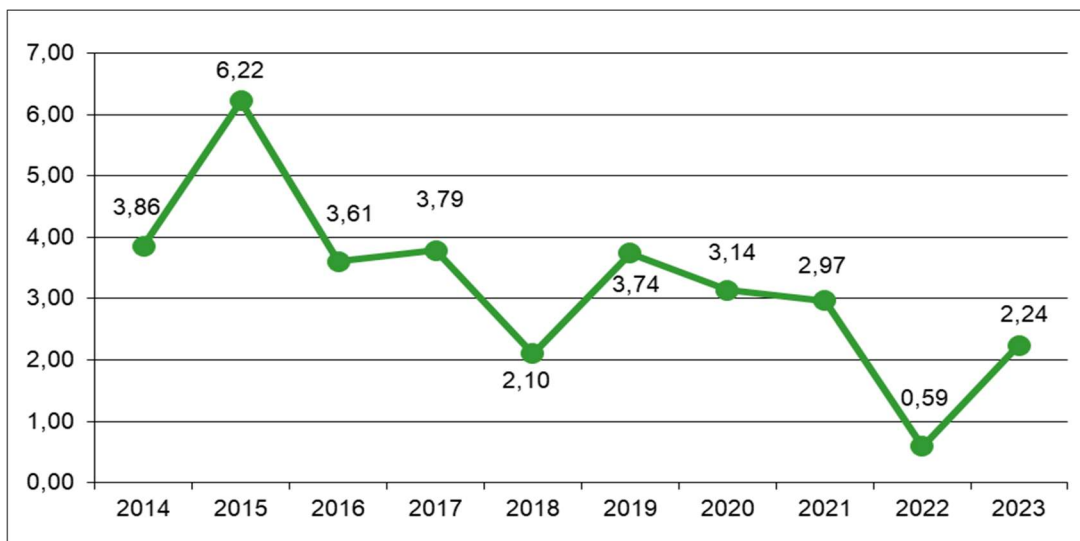
Entwicklung der Kapitalanlagen in Mio. EUR von 2014 bis 2023



Die Nettorendite aller Kapitalanlagen betrug 2,24 %.

Damit hat das Versorgungswerk den für das Jahr 2023 geltenden Rechnungszins von 3,0 % nicht erreicht. Der zur Absicherung des Rechnungszinses gebildeten Zinsschwankungsreserve wurde ein Betrag von 0,1 Mio. EUR entnommen. Der entnommene Betrag wurde wie rechnungsmäßige Zinsen behandelt. Zum 31.12.2023 betrug die Zinsschwankungsreserve 5,9 Mio. EUR.

Entwicklung der Nettorendite von 2014 bis 2023

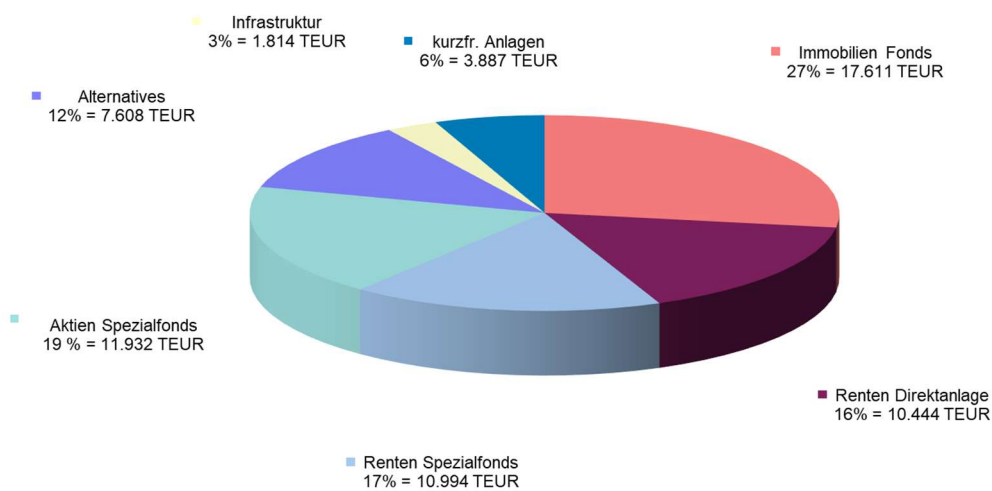


In 2023 betragen die laufenden Verwaltungskosten 3,73 % der Beitragseinnahmen. Der Verwaltungskostensatz für Kapitalanlagen betrug 0,09 %.

2. Anlagestruktur per 31.12.2023

Das Vermögen (Kapitalanlagen und Liquidität) hat per 31.12.2023 den Umfang von 64.290.199,88 EUR erreicht und ist nach Assetklassen wie folgt aufgeteilt:

Buchwerte per 31.12.2023



VII. Organe

Vertreterversammlung

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

- Keil, Marten (Vorsitzender)
- Bulach, Karin (stv. Vorsitzende)
- Dr. Barthel, Maik
- Berger, Matthias
- Krug, Daniel
- Lentze, Oliver
- Schirn, Uta
- Voigt, Thomas
- Zimmermann, Eyck

Vorstand

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

- Raabe, Christian (Vorsitzender)
- Fucke, Doreen (stv. Vorsitzende)
- Voigt, Detlef

VIII. ÜBERLEITUNGSABKOMMEN

Das Versorgungswerk hat mit folgenden anwaltlichen Versorgungswerken Überleitungsabkommen geschlossen:

- Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg
- Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung
- Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg
- Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg
- Hanseatische Rechtsanwaltsversorgung Bremen
- Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen
- Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern
- Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen
- Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen
- Versorgungswerk der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern
- Versorgungswerk der Rechtsanwaltskammer des Saarlands
- Schleswig-Holsteinisches Versorgungswerk für Rechtsanwälte
- Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Thüringen

Den Wortlaut der Überleitungsabkommen mit den einzelnen Versorgungswerken finden Sie auf unserer Homepage im Info-Bereich.

IX. PRAKTISCHE HINWEISE

1. Alle Formulare und Informationen stehen Ihnen auch auf der Homepage des Versorgungswerkes <http://www.rvw-isa.de> zur Verfügung. Dort finden Sie stets aktuelle Informationen und weitere Hinweise rund um das Versorgungswerk.
2. Selbstverständlich ist das Versorgungswerk auch über das beA zu erreichen. Auf diesen sicheren Kommunikationsweg können Sie sämtliche Anfragen, Anträge und Anlagen übermitteln.
3. Unter der Adresse info@rvw-isa.de ist das Versorgungswerk auch per E-Mail erreichbar.

Wollen Sie dem Versorgungswerk eingescannte Dokumente per E-Mail zukommen lassen, verwenden sie dafür bitte ausschließlich das PDF-Format. Andernfalls, etwa bei Bildern, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Übermittlung an Größenbeschränkungen der Provider, Spamfiltern oder Virenschannern

scheitert. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass das Versorgungswerk aus Sicherheitsgründen keine Dokumente aus der Cloud herunterlädt oder passwortgeschützte Dateianlagen öffnet.

4. Telefonisch stehen wir Ihnen montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr unter der Rufnummer 0211 / 88 29 320-0 zur Verfügung.